stadt oberhausen	Drucksache Nr.	TOP	Termin 01.07.1996	Rat der St	adt
Beratungsfolge	i.		Voriage *	Termin	Ergebnis •
Bezirksvertretung C	sterfeld	-	A	18.06.96	
Ausschuß für Plane	Ohnen	V	25.06.96	[]	
Rat der Stadt			В	01.07.96	2 1/11
Raratungegaganeta					

Beratungsgegenstand

Gestaltungssatzung "Vondern-Siedlung"

Beschlußvorschlag

Der Satzung der Stadt Oberhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Arbeitersiedlung "Kolonie Vondern" wird

- a) gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und
- b) gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995

zugestimmt.

Begründung:

Im Zuge des Ausbaus der Zeche Vondern errichtete die Gutehoffnungshütte von 1907 - 1913 die Arbeitersiedlung Vondern. Diese Siedlung wurde nach gartenstadtartigen Gestaltungsprinzipien entwickelt. An den geschwungenen Erschließungsstraßen reihen sich die durch üppiges Straßenund Gartengrün voneinander getrennten 1 1/2-geschossigen einachsigen bzw. gespiegelt zusammengefügten Häuser. Aus den tiefgezogenen Walmdächern erheben sich vorgezogene Giebel. Die Eingänge sind loggiaartig ausgebildet oder aber durch vorgezogene mit halbkreisförmigen Mauern abgesicherte Eingangstreppen betont.

Bereich 5-1 Stadtplanung 03.06.1996	Dezernent/in	Kämmerer	Oberstadtdirektor		
* Vorlage zur : (A)nhörung (K)enntnisnahme (V)orberatung (B)eschlußfassung	* Ergebnis : (Z)ustimmung (A)blehnung (Ä)nderung	Beteiligung: Personalrat { } Frauenbüro { }	öffentlich [] nichtöffentlich []	Fortsetzing Blatt - 2 -	

stadt	Drucksache Nr.	тор	Termin	
oberhausen			01.07.1996	Rat der Stadt

Zur ursprünglichen Siedlung gehören auch das 1914 errichtete ehemalige Verkaufshaus mit Beamtenwohnungen (Arch. Stephany) und das von Arch. Bruno Möhring geplante zentral gelegene Sozialhaus (ehemals Kinderheim).

Die den sozialen Ideen der Gartenstadtbewegung entlehnte Anlage und Konzeption der Siedlung Vondern ist von hoher städtebaulicher und gestalterischer Qualität. Sie besticht durch ihr einheitliches und weitgehend im ursprünglichen Zustand erhaltenes Erscheinungsbild.

Durch Einzelaktivitäten sind in Teilbereichen bereits bauliche Veränderungen eingetreten, die die besondere Eigenart der Siedlung und die architektonisch-gestalterische Einheit der Arbeitersiedlung beeinträchtigen.

Weitere störende Veränderungen, die das charakteristische Bild der Siedlung beeinträchtigen würden, sollen ausgeschlossen werden. Nach Erörterung der Ziele mit der Denkmalpflege und den Eigentümern der Vondern-Siedlung sind daher in der nachstehenden Satzung Gestaltungsprinzipien festgeschrieben worden, die eine dem Siedlungscharakter gemäße Erneuerung und eine Anpassung der Vondern-Siedlung an heutige Wohn- und Qualitätsstandards ermöglichen.

Die vorliegende Satzung ist unter weitgehender Beachtung der von der Internationalen Bauausstellung Emscher Park (IBA) geforderten Qualitätsmerkmale für die Erneuerung von Arbeitersiedlungen entwickelt worden.

Sie soll sicherstellen, daß auch unter Berücksichtigung von Umgestaltungsinteressen der Eigentümer die städtebauliche Qualität der Siedlung erhalten bleibt.

Α	n	la	ø	e

Satzung der Stadt Oberhausen

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Arbeitersiedlung "Kolonie Vondern".

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und des § 86 der Bauordnung für das Land NordrheinWestfalen (Bauo NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Im Zuge des Zechenausbaus der Zeche "Vondern" plante die "Gutehoffnungshütte" 1906 die Gesamtanlage der 1907 bis 1913 allmählich ausgeführten "Glückaufsiedlung".

Die nach gartenstadtartigen Gestaltungsprinzipien angelegte Siedlung besticht durch ihr einheitliches, im ursprünglichen Zustand erhaltenes Erscheinungsbild. An den geschwungenen Erschließungsstraßen sind die verschiedenen architektonisch einheitlich gestalteten Haustypen abwechslungsreich versetzt. Die einzelnen Gebäude werden durch üppiges Straßen und Gartengrün voneinander getrennt.

Die Siedlung stellt ein bedeutendes und erhaltenswertes Beispiel des Arbeiterwohnungsbaus in Oberhausen dar und soll aus diesem Grunde geschützt werden. Ziel dieser Satzung ist es, das Erscheinungsbild der Siedlung "Kolonie Vondern" zu erhalten und störende Veränderungen auszuschließen, die das charakteristische Bild der Siedlung beeinträchtigen würden.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Siedlung "Kolonie Vondern" in Oberhausen-Osterfeld, Flur 34 und 36. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage A Bestandteil dieser Satzung ist, und umfaßt die Bebauung an nachfolgend aufgeführten Straßen mit den dazugehörigen Grundstücken:

Schloßstraße 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46,

Glückaufstraße 1 - 36

Arminstraße 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist bei baulichen Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild verändern (z. B. Modernisierung oder Umbau), anzuwenden. Dies gilt auch bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben nach § 65 BauONW.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen dürfen nur unter Wahrung der architektonisch bestimmten Elemente, der erhaltenswerten Eigenart der Gebäude und der Außenanlagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden.

§ 5 Besondere Anforderungen - Bauliche Anlagen

(1) Fassaden

 Die Fassaden sind in der ursprünglichen Form einschließlich ihrer Architekturdetails wie Putzfelder, Zierfachwerk, Schiefer- bzw. Holzverkleidungen oder Natursteinsockel (Kinderschule) zu erhalten.

Wärmeschutzmaßnahmen, die nach den Wärmeschutzbestimmungen erforderlich werden, sind, wenn sie dem äußeren Eindruck der Architektur nicht schaden, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt Oberhausen möglich und müssen an einem Gebäude in einheitlicher Form vorgenommen werden.

2. Die verputzten Fassaden sind als solche zu erhalten. Bei einer Neuverputzung oder bei Ausbesserung der Fassade ist der Putz wie vorhanden zu erneuern, d. h., bei Haustypen A, B, C, D₁ H, I und dem Haus Arminstr. 41 als Spritzputz, bei den Haustypen D₂, D₃, D₄, E, F, G und den Häusern Glückaufstr. 18 und 18 a als grobkörniger glatter Putz. Die Backsteinfassade der ehemaligen Konsumanstalt (Arminstr. 53) ist als solche zu erhalten und nicht zu verputzen. Verblendungen und jegliche Art von vorgehängten Fassaden sind nicht zulässig.

3. Alle Außenputzflächen eines Gebäudes sind einheitlich in sandfarbenem Ton (RAL 1001 oder 1015) zu streichen. Unterschiedliche Farbgebungen und Farbabstufungen an einem Einzelgebäude sind nicht zulässig. Es sind nicht glänzende Anstriche zu verwenden. Fensterleibungen und Putzrahmen können in einem auf den Hauptanstrich abgestimmten helleren Farbton gestrichen werden. Hiervon abweichend können rückwärtige Fassadenteile mit Zustimmung der Gemeinde in Anpassung an Nachbargebäude auch in anderen hellen Farbtönen gestrichen werden.

(2) Fenster

- 1. Bestehende Fenster und Türöffnungen sind als Bestandteil der Fassadengliederung in ihrer jetzigen Lage und Größe zu belassen. Es ist nicht zulässig, vorhandene Fenster und Türöffnungen im einsehbaren Straßenbereich zu schließen. In Ausnahmefällen kann eine Öffnung als Blendnische geschlossen werden.
- 2. Der Ausbau zusätzlicher Fenster auf der Giebel- bzw. Gartenseite ist zulässig, wenn die neuen Fenster die bei dem jeweiligen Haustyp vorhandenen Fensterformate übernehmen (siehe Anlage C_1) und die Gesamtöffnungsflächen pro Fassade nicht über der anderer Haustypen liegt (ϕ 15 17 %).
- 3. Zu erneuernde Fenster sollen den Originalfenstern entsprechen.

 Die Fenster sind in der ursprünglichen
 Profilierung möglichst in Holz auszuführen
 und in weißer Farbe zu streichen. Ebenfalls zulässig sind weiße Kunststoffenster
 und Aluminiumfenster in weißer Oberflächenausführung, wenn diese die ursprüngliche Profilierung der Rahmen nachvollziehen
 und die Sprossenbreite maximal 32 mm beträgt.

Die Verwendung von Glasbausteinen sowie undurchsichtigen, farbigen oder profilierten Gläsern ist nicht zulässig. Die Fenster sind ab einer lichten Weite von 0,60 m als zweiflüglige Fenster möglichst mit der ursprünglichen Sprossenteilung und ggf. vorhandenen Oberlichtern gem. Anlage C2 auszuführen. Die Sprossen sind dabei als konstruktive oder aufliegende Sprossen vorzusehen.

Es ist darauf zu achten, daß je Gebäude Fenster mit gleicher Sprossenteilung verwandt werden.

Bei den Haustypen H und I sind die dreiund vierflügligen Fenster als solche zu erhalten (siehe Anlage C_1).

4. Die vorhandenen Blendläden sind zu erhalten und einheitlich dunkelgrün (RAL 6005) zu streichen. Der Einbau von Rolläden ist zulässig, wenn die Mauerwerksöffnungen in ihrer ursprünglichen Lage und Größe nicht verändert werden (Einbau innenliegender Rolladenkästen). Vorgesetzte oder sichtbare Rolladenkästen sind nicht zulässig.

(3) Außentüren / Eingangsbereich

- Eingangstüren sind in ihrer ursprünglichen Ausführung als Holzrahmenkonstruktion zu erhalten.
 Bei Erneuerung ist die Gestaltung der ursprünglichen Haustür anzupassen, die Vorschläge in Anlage D sind zu beachten.
 Die Außentürblätter aller Gebäude sind einheitlich dunkelgrün (RAL 6005) zu streichen.
- 2. Die loggiaartigen Eingangsbereiche sind zu erhalten, das Schließen der Loggien mit Fenster- und Türelementen ist nicht zulässig. Als Ausnahme ist der Einbau von Fenstern an den Giebelseiten zulässig. § 5 (2), Satz 3 gilt dabei sinngemäß.
- 3. Die ursprünglichen Eingangsüberdachungen sind ebenso wie das seitliche Treppenmauerwerk bzw. die vorhandenen Stahlrohrgeländer zu erhalten.

4. Vorhandene Eingangstreppen sind in den ursprünglichen Materialien zu erhalten und nicht mit Fliesen oder kleinteiligen Materialien zu verkleiden.

Werden Stufen ausgebessert, müssen Materialien verwendet werden, die den ursprünglichen in ihrer Oberflächenstruktur entsprechen; d. h., die Stufen sind als zementgeputzte Stufen oder zementfarbene Kunststeinflächen herzurichten.

(4) Dächer

- Dächer sind entsprechend ihrer ursprünglichen Form und Neigung zu erhalten.
- 2. Die Dachflächen sind mit Falzdachpfannen in dunkler Farbe zu decken.
- 3. Je Hauptdachfläche der Wohngebäude sind bei den schmalen Haustypen (C, F, G) maximal zwei, bei den breiten Haustypen (A, B, D, E, H, I) maximal vier Sparrenfeldfenster in der Flächengröße von sechs Dachpfannen zulässig. Dachflächenfenster, die über das Maß eines Sparrenfeldfensters hinausgehen, sind nur auf der der Straße abgewandten Seite zulässig.

Ihre Größen sind nach den bei den jeweiligen Haustypen vorhandenen Fensterformaten abzuleiten, und ihre Anordnung ist harmonisch auf die vorhandene Dachflächengliederung abzustimmen. Zusätzliche Gauben und Dachausschnitte sind nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht beim Haustyp G. Beim Haustyp G sind abgeschleppte Dachaufbauten entsprechend dem Bestand der Haustypen H und I zulässig.

4. Dachrinnen und Regenfallrohre sind bei Erneuerung oder Reparatur in ihrer ursprünglichen Form aus Zinkblechen zu erstellen.

- (5) An- und Erweiterungsbauten
- 1. An- und Erweiterungsbauten sind nur als Verlängerung der vorhandenen Anbauten um max. 2,60 m zulässig. Für mittig gelegene Häuser sind an der hinteren Grundstücksgrenze fußläufige Wirtschaftswege anzulegen.

Die Anbauten sind in Material, Form und äußerem Erscheinungsbild den vorhandenen Anbauten anzupassen. Für die bauliche Gestaltung gilt § 5 (1) bis § 5 (4) sinngemäß.

- § 6 Sonstige Anforderungen Außenanlagen
- (1) Freiflächen
- 1. Soweit eingangsseitig zwischen Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie Freiflächen vorhanden sind, sind diese als Ziergarten anzulegen und zu erhalten.
- Großflächige Versiegelung der Freiflächen durch Asphalt, Beton oder vergleichbare Materialien ist unzulässig.

Im vorderen Grundstücksbereich sind eine max. 1,00 m breite Zuwegung zu den Eingängen sowie ein Verbindungsweg zur Gebäuderückseite und ggf. zwei je max. 0,80 m breite Fahrspuren als Zufahrt zum Stellplatz als zu befestigende Fläche zulässig. Es sind dem Charakter der Siedlung entsprechende Materialien zu verwenden, d. h. möglichst Betonplatten 40/40 cm oder Beton- bzw. Natursteine, die das Maß 40 cm in der Breite nicht überschreiten.

3. Da die vorhandenen Bäume einen prägenden Bestandteil des Ortsbildes darstellen, sind sie zu schützen.
Im übrigen ist die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes für das Gebiet der Stadt Oberhausen" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Bei der Gartengestaltung ist darauf zu achten, daß möglichst Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation verwendet werden. Grundlage ist hierfür die unter Punkt C 4.2 im Landschaftsplan der Stadt Oberhausen aufgeführte Pflanzenliste (siehe Anlage F).

(2) Einfriedigungen

- 1. Die Grundstücke sind entlang der öffentlichen Verkehrswege mit Ligusterhecken einzufriedigen. Vorhandene Hecken sind dauernd zu erhalten. Die Höhe der Anpflanzung muß mindestens 0,80 m betragen, die maximale Heckenhöhe ist durch Schneiden auf 1,20 m zu begrenzen.

 Die Hecke kann im Bereich der Zufahrten zu den Stellplätzen in einer Breite von max. 2,0 m unterbrochen werden.
- 2. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen zu Nachbargrundstücken sind nur in Form von Hecken und/oder Holzstakettenzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m (bei Zäunen) bzw. 1,60 m (bei Hekken) zulässig.

(3) Straßengestaltung

- 1. Die typische geschwungene Linienführung der Straßen sowie das Separationsprinzip (Bürgersteig mit Hochbord/Straße) ist zu erhalten. Bei Anlegung öffentlicher Parkstände sind die Bäume durch Einfassungen zu schützen. Bei Befestigung der Bürgersteige sind möglichst Betonplatten 40/40 oder Beton- bzw. Natursteine, die das Maß 40 cm in der Breite nicht überschreiten, zu verwenden.
- Der Straßenbelag ist in Asphalt oder Natursteinpflaster, das Straßenprofil als "Dachprofil" zu erhalten.

(4) Kfz-Stellplätze

1. Um die Grünbereiche und Durchblicke zwischen den Gebäuden nicht durch weitere Garagen zu verstellen, sind max. zwei PkwStellplätze in den in Anlage \mathbf{E}_1 ausgewiesenen Bereichen zwischen den Gebäuden zulässig.

Die Stellplätze sind, um auch den einheitlichen Charakter der Siedlung zu wahren, als offene oder als überdachte Stellplätze zu errichten und dürfen eine Breite von je 2,60 m und eine Tiefe von 6,00 m nicht überschreiten.

Die offenen Stellplätze sind angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche zu errichten.

Die überdachten Pkw-Stellplätze müssen mindestens 1,00 m hinter die Vorderfront des Hauptgebäudes zurückspringen und dürfen nicht über die Hinterfront der Hauptgebäude hinausgehen (s. Anlagen \mathbf{E}_2 – \mathbf{E}_{10}).

Grenzt ein offener Stellplatz an einen überdachten Stellplatz, so sollten beide nebeneinander, d. h. mindestens 1,00 m hinter die Vorderfront zurückspringend und nicht über die Hinterfront des Hauptgebäudes herausragend, errichtet werden (s. Anlage $E_{\rm g}$).

Überdachte Stellplätze sind als offene 2. Holzkonstruktion (Pergola) mit Flachdach und nicht sichtbarer Dacheindeckung auszuführen. Eine Begrünung/Berankung der Pergola ist anzuregen. Die offenen Stellplätze bzw. deren Zufahrten sind mit 0,80 m - 1,20 m hohen geschnittenen Ligusterhecken einzufassen (s. Anlage E_2 - E_{10}). Die Zufahrten und die Stellplätze dürfen nur im Bereich der Fahrspuren in einer Breite von maximal 0,80 m befestigt werden. Es sind dem Charakter der Siedlung entsprechende Materialien, d. h., möglichst Betonplatten 40/40 cm oder Beton- bzw. Natursteine, die das Maß 40 cm in der Breite nicht überschreiten, zu verwenden.

(4) Werbeanlagen und Warenautomaten

Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 qm für freie Berufe an der Stätte der Leistung. Sie dürfen nur an den Wohnhäusern angebracht werden.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach den §§ 73 und 86 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

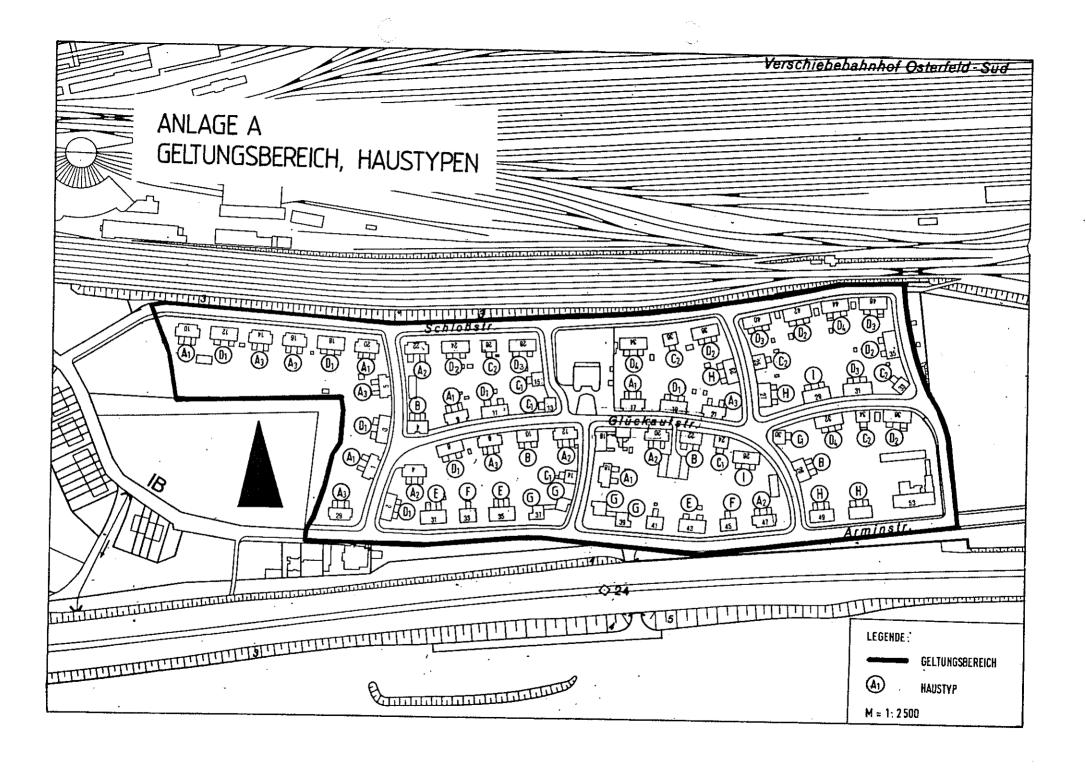
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Inkrafttreten

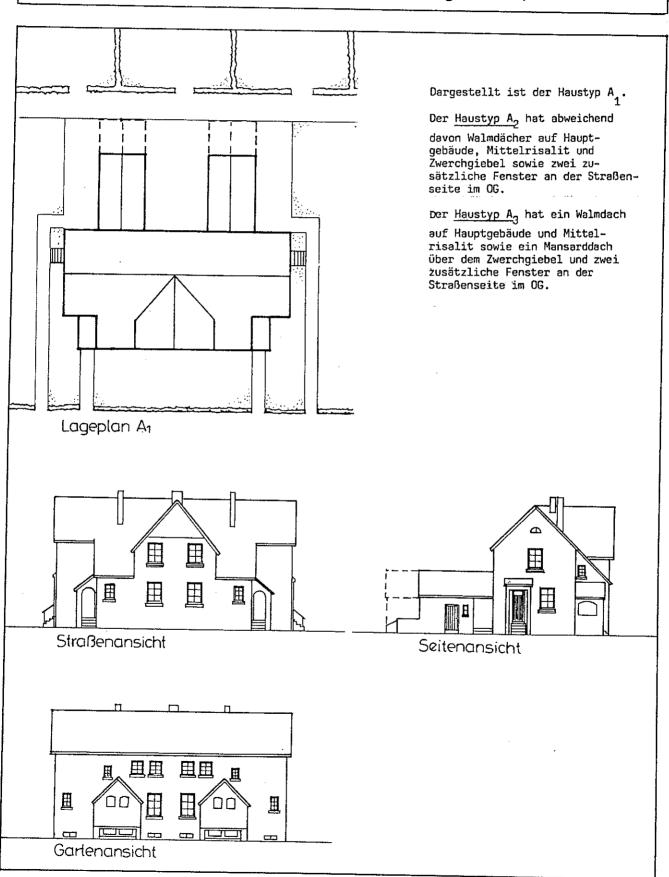
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

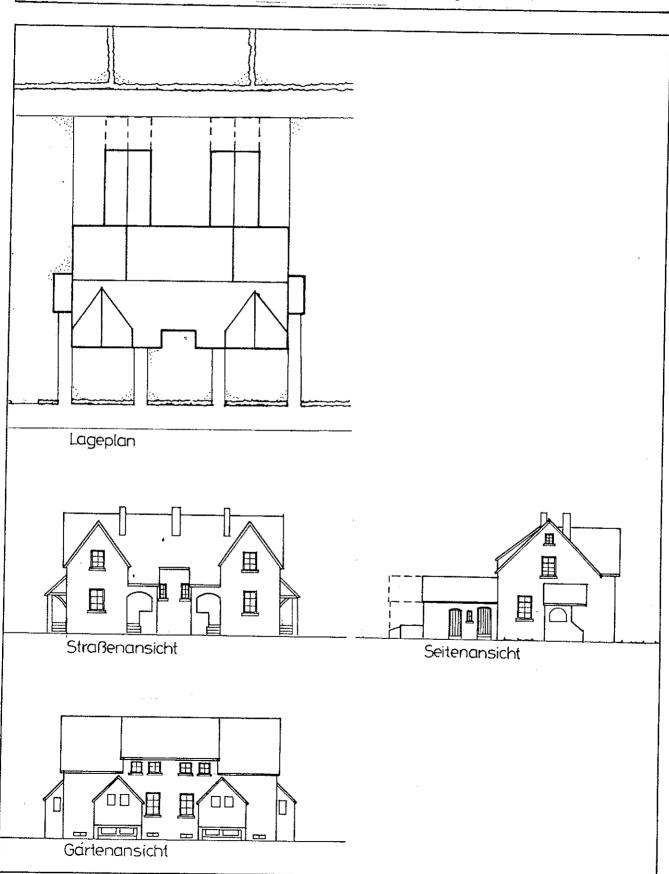
Anlagen



ANLAGE B₁ HAUSTYP A

\$chloßstraße 10, 14, 16, 20, 22
Glückaufstraße 1, 4, 5, 8, 9, 12, 16, 17, 20, 21
Arminstraße 29, 47

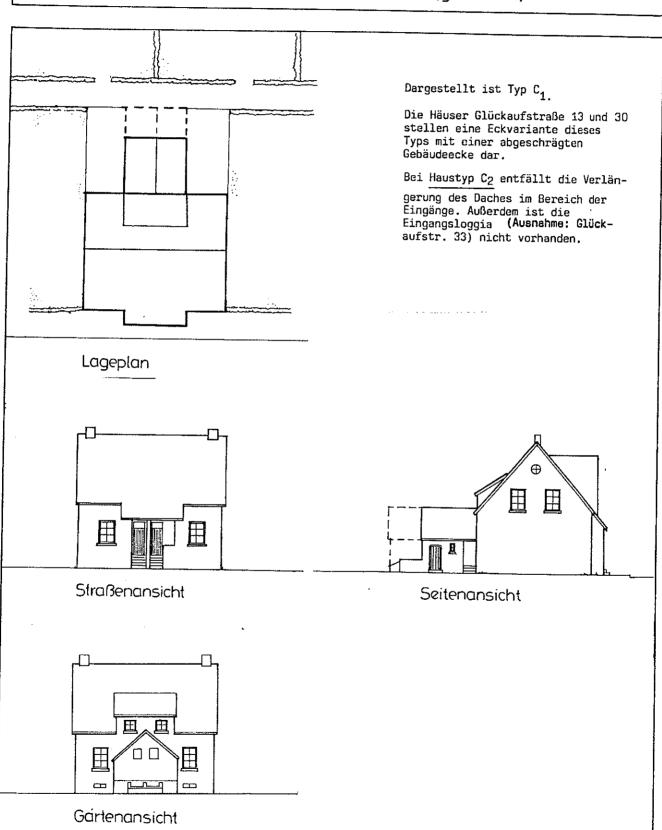




ANLAGE B₃ HAUSTYP C

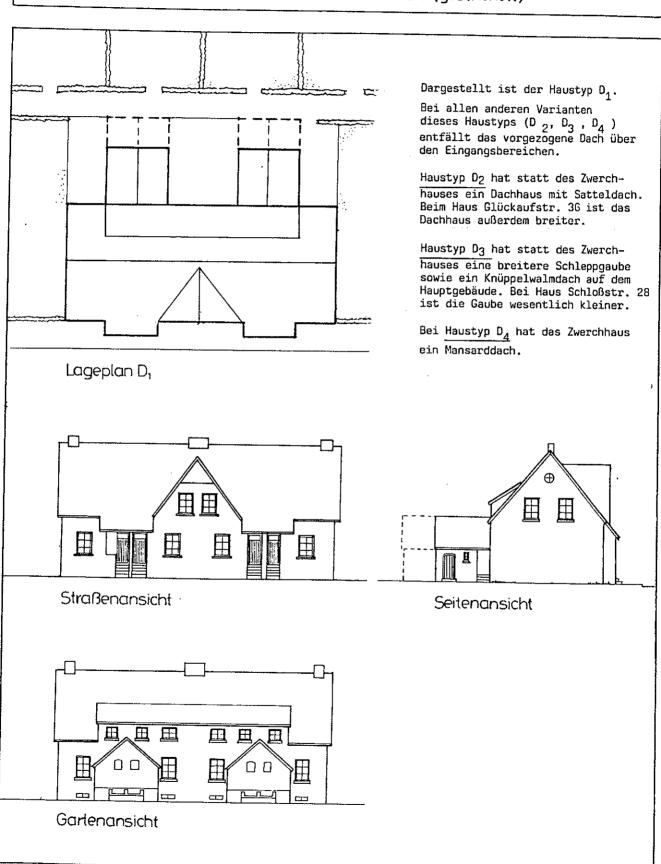
Schloßstraße 26, 36

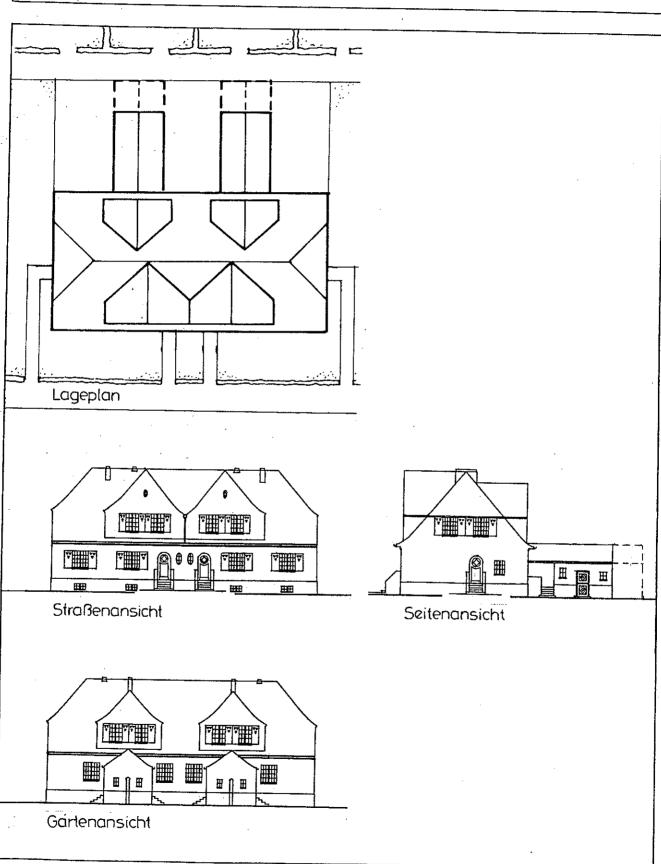
Glückaufstraße 13, 14, 15, 24, 25, 30, 33, 34

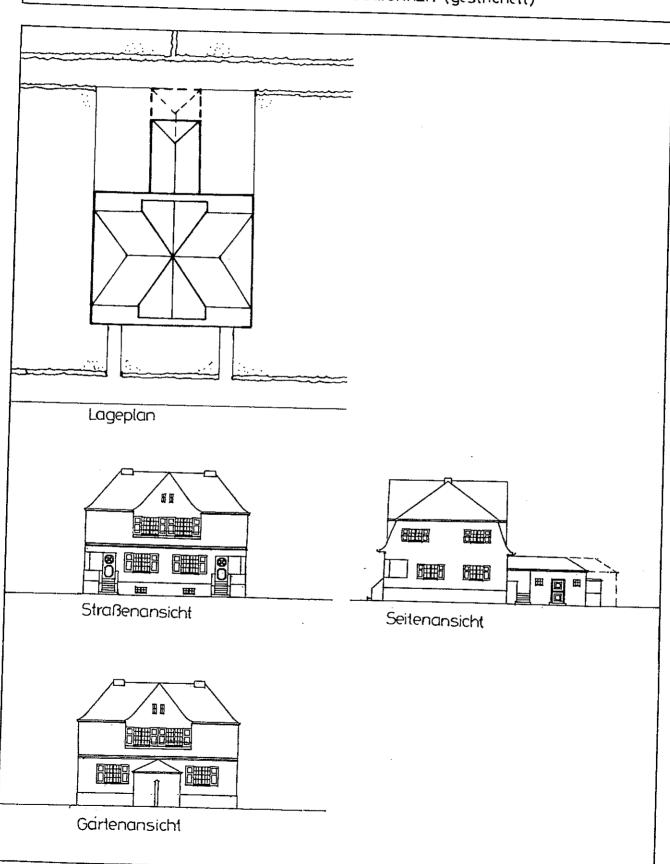


ANLAGE B4 HAUSTYP D

Schloßstraße 12, 18, 24, 28, 34, 38, 40, 42, 44, 46 Glückaufstraße 2, 3, 6, 11, 19, 31, 32, 35, 36



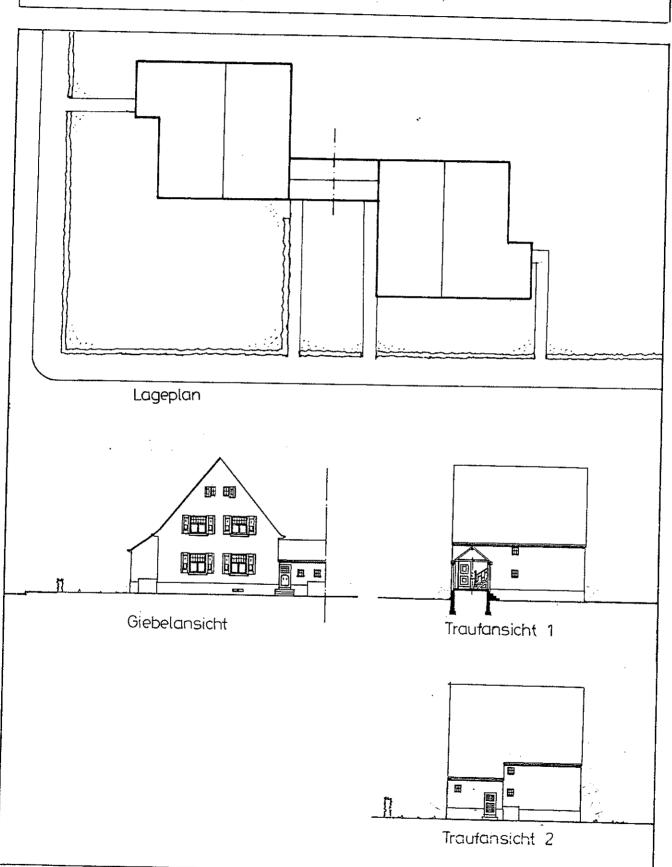




ANLAGE B7 HAUSTYP G

Arminstraße 37, 39 Glückaufstraße 14 a, 16 a

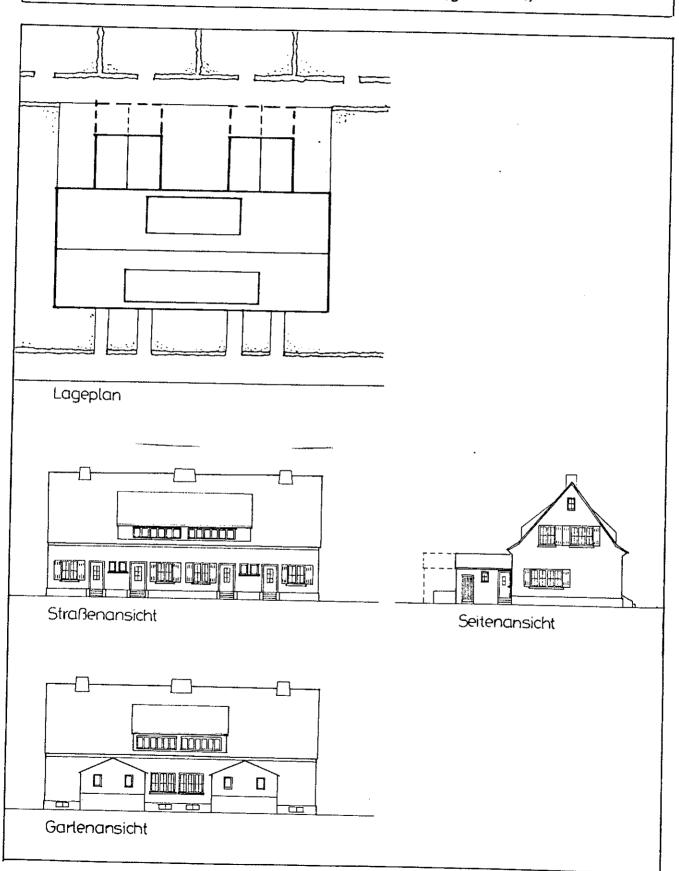
BESTAND M ~ 1: 300



ANLAGE B₈ HAUSTYP H

Glückaufstraße 23, 27 Arminstraße 49, 51



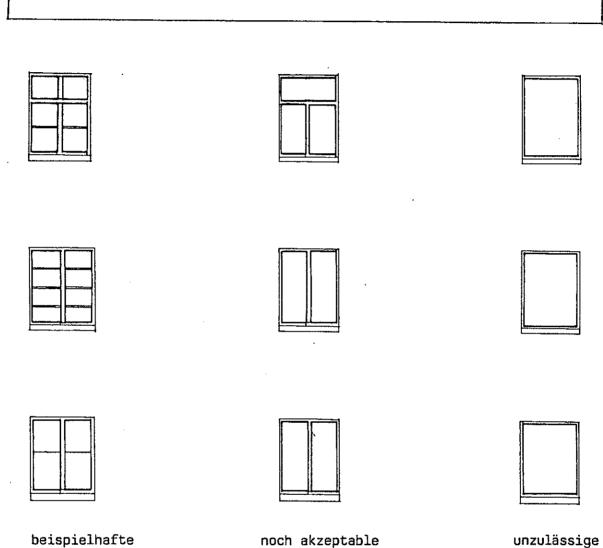


ANLAGE C₁ FENSTERFORMATE (in cm)

			•				
Haustyp	Straßenseite Gie		el [Gartensei		te i Anbau		
	EG	OG	EG	OG	EG	OG	
A ₁	115 / 170 80 / 120	115/160	115 / 170	115 / 160 60 / 100	115 / 170 60 / 100	100/120 60/100	40/80
A ₂	s.o.	ca. 100/120 ca. 80/100	s.o.	115/160	s.o.	s.o.	9.0.
A ₃	s.o.	115/160 ca. 100/120	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	8.0.
. B	115/170	115/160 60/120	115/170	115/160	115/170	115/190	40/90
c ₁ ,c ₂	115/170 ca. 60/100		(115/170)	115/160	115/170	90/90	40/80
01, 04	115/170 ca. 60/100	115/160	(115/170)	115/160	115/170	90/90	40/80
D ₂ , D ₃	s.o.	ca. 115/90	S.O.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.
E	120/140 + kleines Oval	100/140	80/100	120/140	120/140	100/140	50/70
F	120/140	120/140	100/100	100/100	120/140	120/140	50/50
G	ca, 50/50	ca. 50/50	120/150	120/150	ca. 50/50	ca. 50/50	ca. 50/50
H (wieder-	120/140 60/80	100/110	120/140 180/140	120/140	180/140	150/110	50/60
aufgebaut)			(3-flüglig)		(3-flüglig)	(3-flüglig)	
I (wieder-	120/140 40/60	110/100		120/140	180/140	80/100	40/50
aufgebaut)	40/00			180/140 (3-flüglig)	(3-flüglig)		
			i				

ANLAGE C2 FENSTERGLIEDERUNG

Originalsprossenfenster

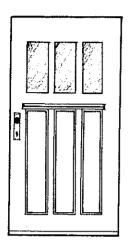


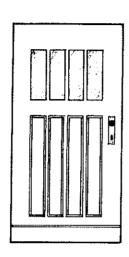
Veränderung beim Einbau

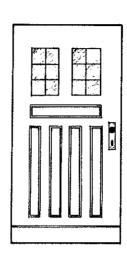
neuer Fenster

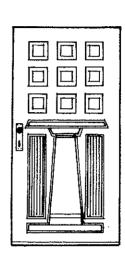
Veränderung

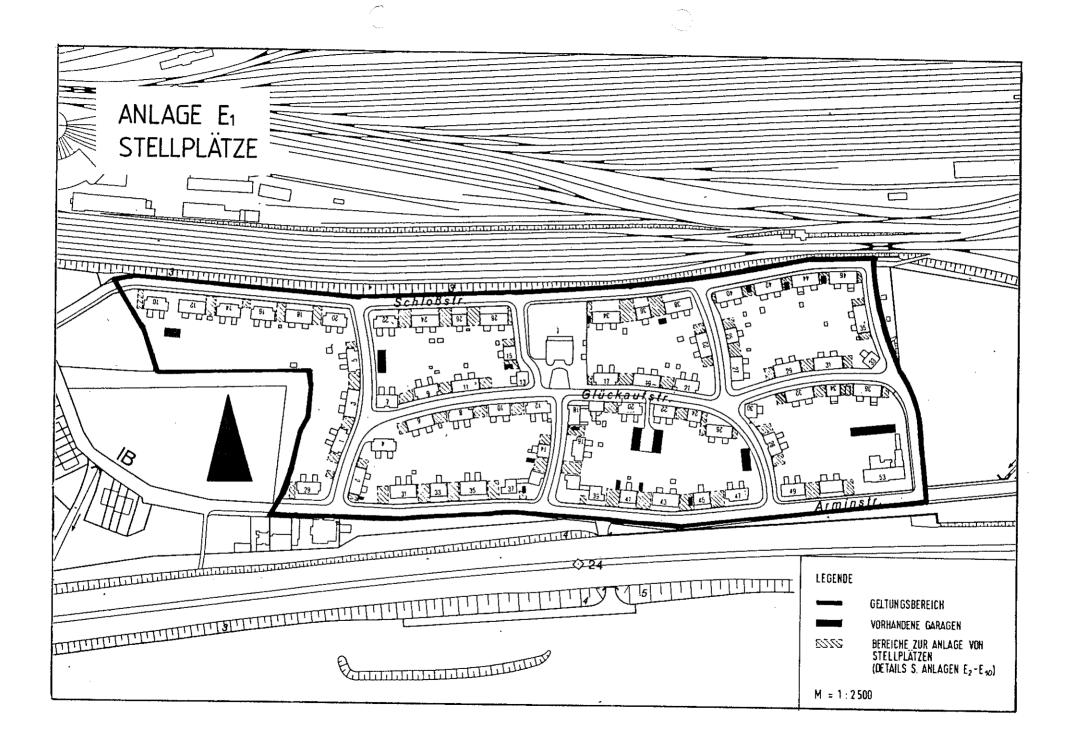
ANLAGE D BEISPIELHAFTE ORIGINALTÜREN DER HÄUSER











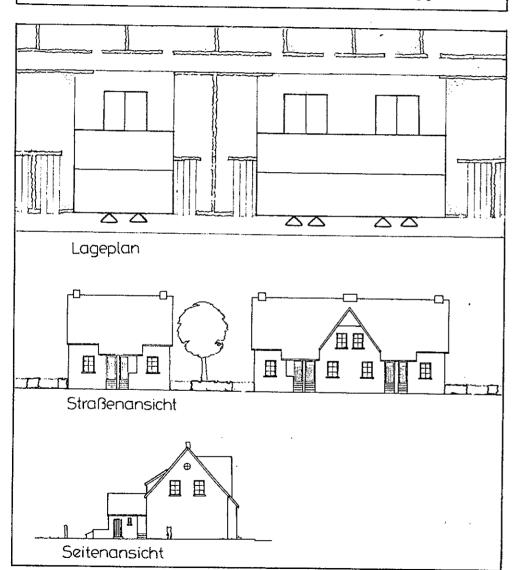
ANLAGE E2 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

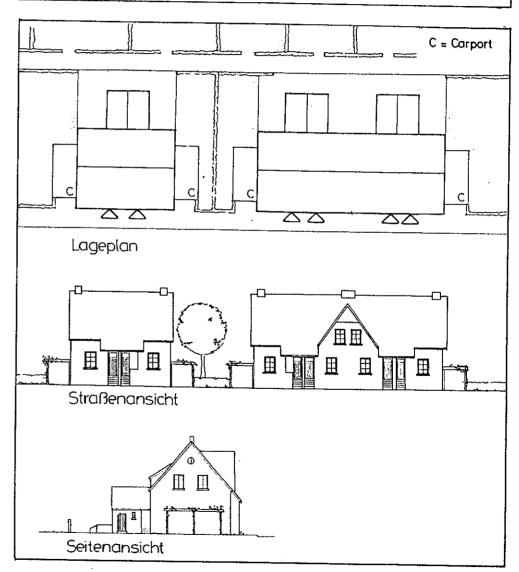
Glückaufstr. 2, 15, 32 - 36, 35 Schloßstr. 40 - 46

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





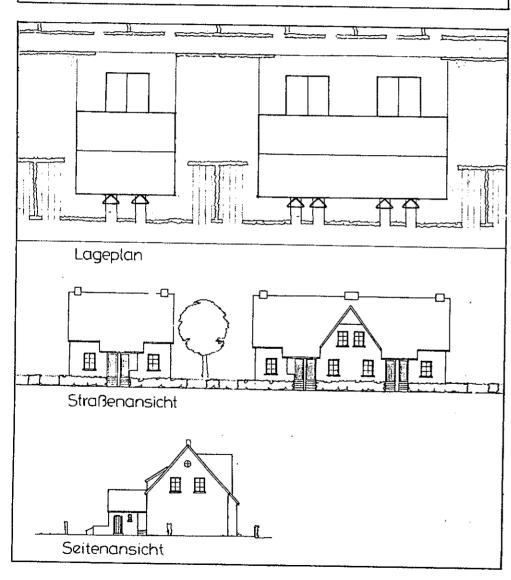
ANLAGE E3 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

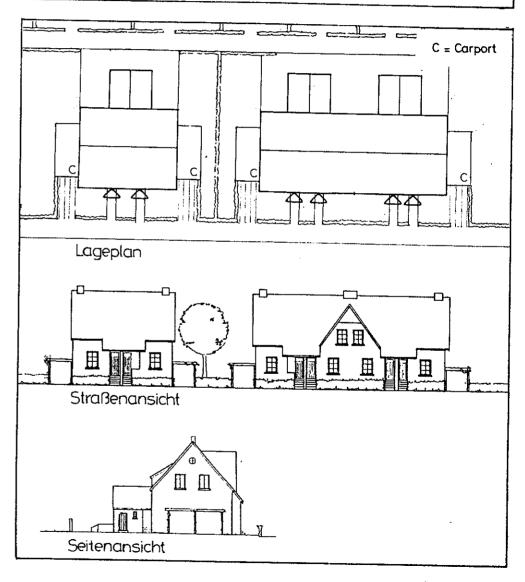
Schloßstr. 24 - 28, 34 - 38

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





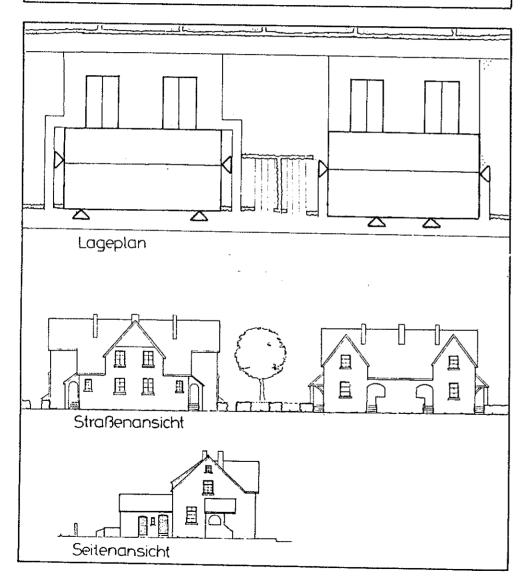
ANLAGE E4 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

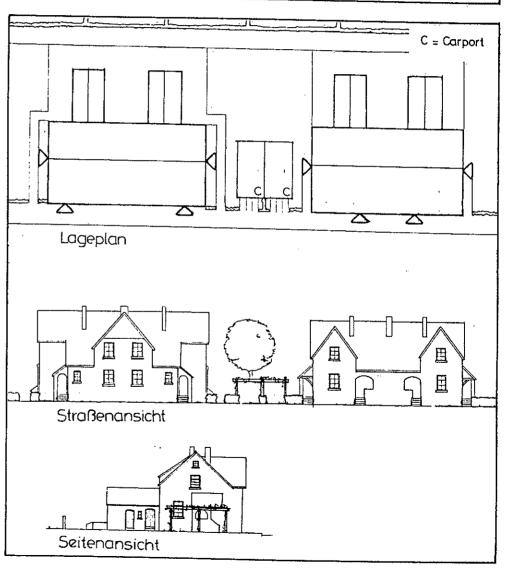
Glückaufstr. 7 - 9, 8 - 12, 11 - 13, 16 - 18, 18 a - 20, 23, 28

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





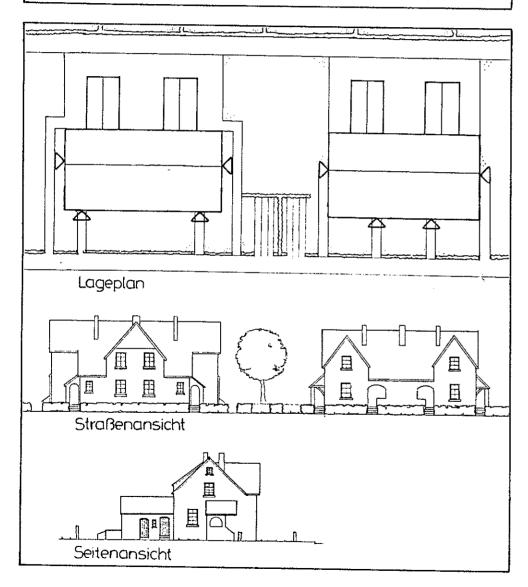
ANLAGE E₅ MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

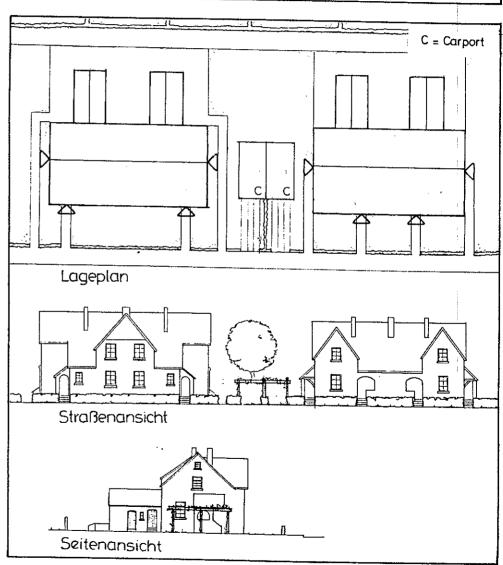
Arminstr. 31 - 35, 41 - 51 Schloßstr. 14 - 16

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





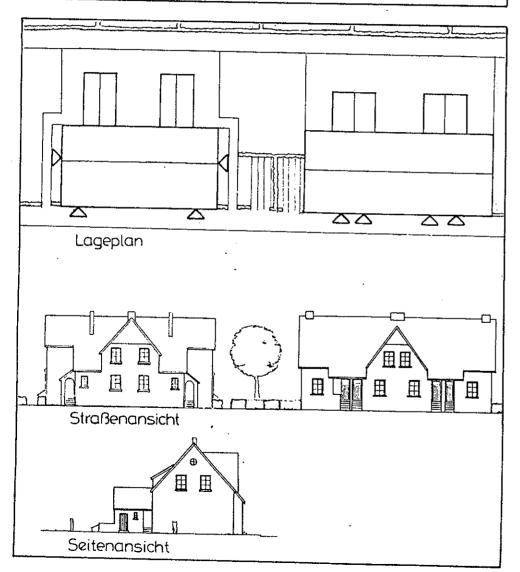
ANLAGE E6 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

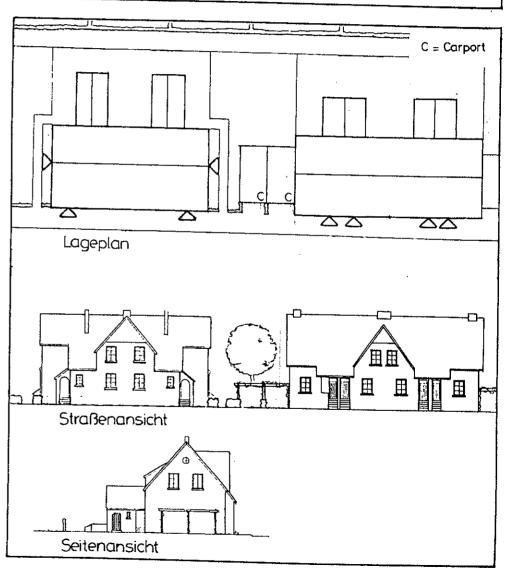
Glückaufstr. 1 -5 , 6 - 8, 9 - 11, 14, 17 - 21, 22 - 24, 25 - 27, 29, 31

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





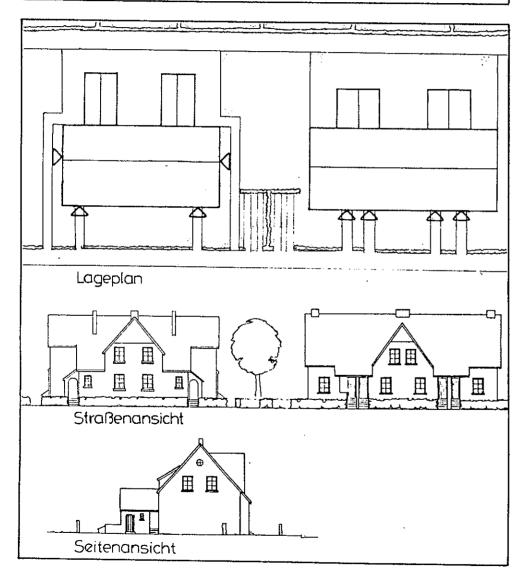
ANLAGE E7 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

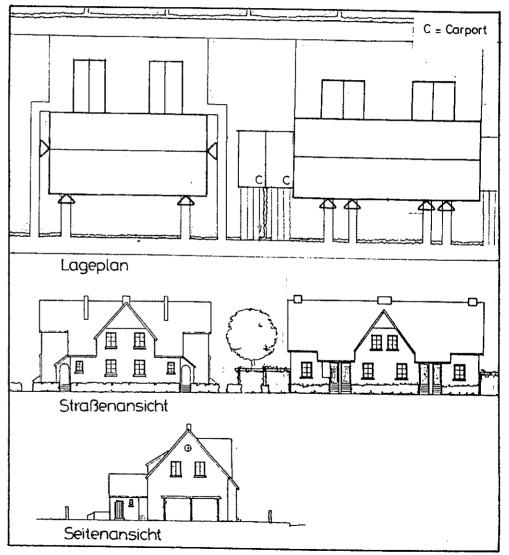
Schloßstr. 12 - 14, 16 - 20, 22 - 24

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

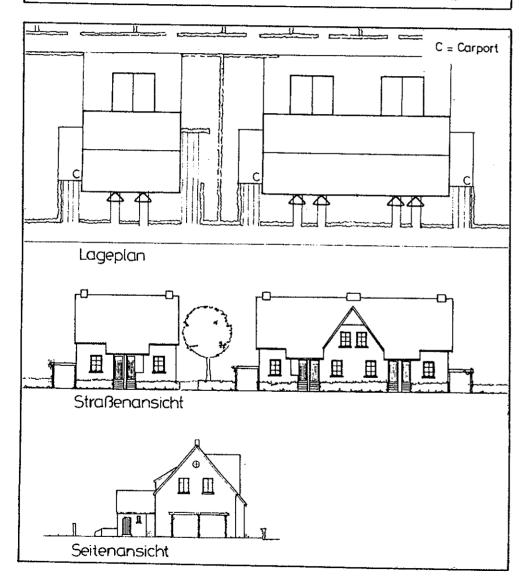




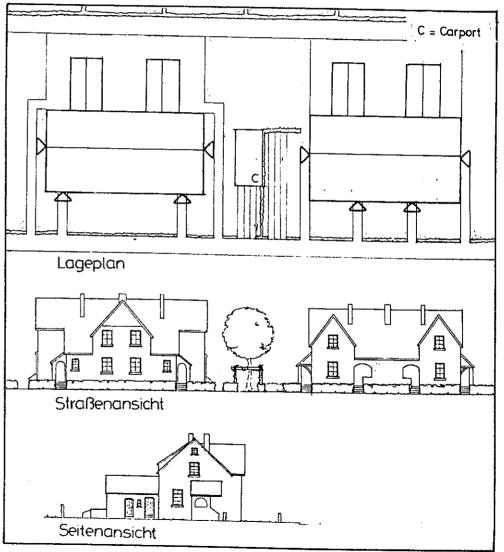
ANLAGE E8 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

Kombinierte Stellplätze

KOMBINATION OFFENER/ÜBERDACHTER STELLPLATZ



KOMBINATION OFFENER/ÜBERDACHTER STELLPLATZ



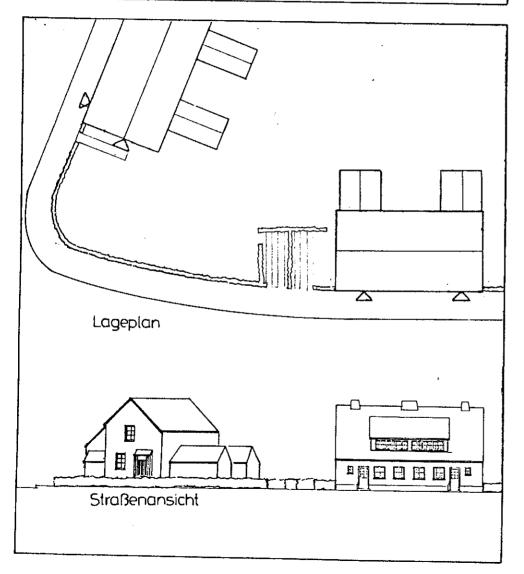
ANLAGE E9 MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

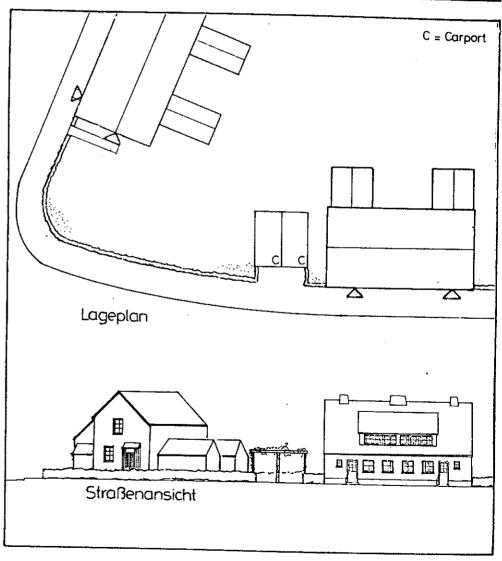
Ecksituation

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





ANLAGE E₁₀

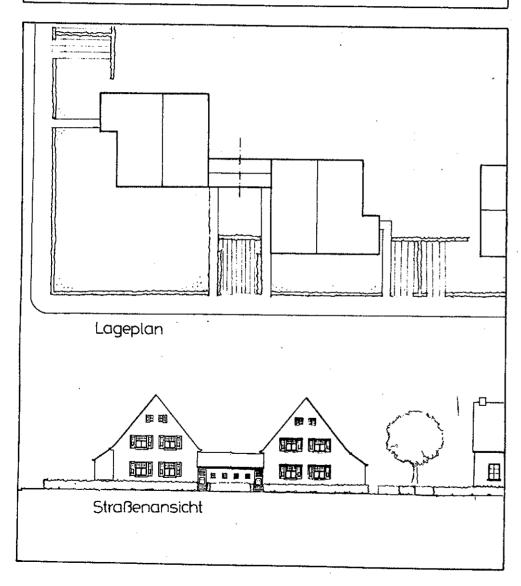
MÖGLICHE STELLPLATZANORDNUNG

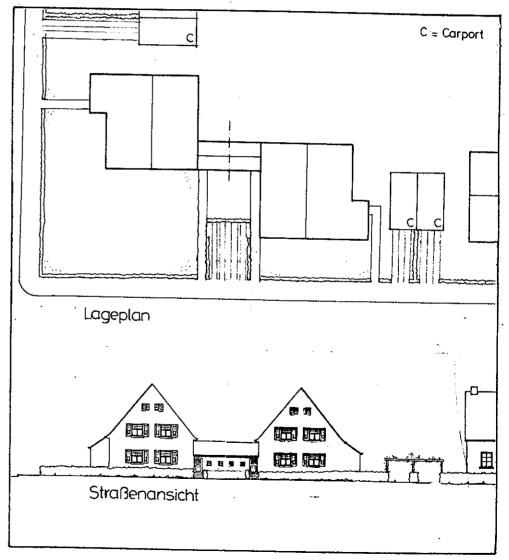
Arminstraße 37 - 39

OFFENE STELLPLÄTZE

M = 1:400

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE





4.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Gehölzen)

Es ist festgesetzt, die nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.71 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte symbolhaft dargestellten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflege zu sichern.

Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.

Grundlage für Anpflanzungen im Rahmen des Landschaftsplanes ist die folgende Pflanzenliste:

Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Ilex aquifolium Juglans regia Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Malus sylvestris Populus nigra Populus tremula Prunus avium Prunus padus Prunus spinosa Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur Rhamnus cathartica Rhamnus frangula Ribes nigrum Rosa canina Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Aesculus hippocastanum
Alnus glutinosa
Betula pendula
Betula pubescens
Carpinus betulus
Castanea sativa
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxyacantha
Cytisus scoparius
Eeldahorn
Spitzahorn
Roßkastanie
Roßkastanie
Moorbirke
Hainbuche
Eßkastanie
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Hasel
Cingriffl. Weißdorn
Zweigriffl. Weißdorn
Cytisus scoparius
Euonymus europaeus
Fagus sylvatica
Rotbuche Rotbuche Esche
Stechpalme
Walnuß
Liguster
Heckenkirsche
Holzapfel schwarzpappel Zitterpappel Vogelkirsche Traubenkirsche Traubenkirsche
Schlehe
Holzbirne
Traubeneiche
Stieleiche
Kreuzdorn
Faulbaum
Schwarze Johannisbeere
Hundsrose
Kratzbeere
Brombeere

Salix alba Salix caprea Salix cinerea Salix eleagnos Salix fragilis Salix purpurea Salix viminalis Sambucus nigra Sambucus racemosa Sorbus aria Sorbus aucuparia Tilia cordata Tilia plathyphyllos Ulmus campestris Ulmus laevis Viburnum opulus Viburnum lantana

Silberweide
Salweide
Aschweide
Grauweide
Bruchweide
Purpurweide
Korbweide
Schwarzer Holunder
Traubenholunder

Eberesche
Winterlinde
Sommerlinde
Feldulme
Flatterulme
Schneeball

Wolliger Schneeball

Erläuterungen

Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation sind Arten, die für den jeweiligen Standort (= Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Diese Arten sind identisch mit den Arten, die innerhalb der Pflanzengesellschaften wachsen, die sich auch von Natur aus auf den jeweiligen natürlichen Standorten einstellen würden (= potentielle natürliche Vegetation).

Die vorstehende Liste enthält nicht nur Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, sondern auch einige seit langer Zeit eingebürgerte Gehölzarten, die mittlerweile als heimisch gelten können.

Sollten die Versuche, Ulmen zu züchten, die gegen das "Ulmensterben" (ausgelöst durch Ceratocystis ulmi) resistent sind, nachweislich erfolgreich sein, so ist die Anpflanzung dieser Zuchtformen zulässig. Anpflanzungen werden festgesetzt

- zur Sicherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind;
- zur Belebung und Gliederung der Landschaft, durch Ausstattung und Betonung landschaftlicher Leitstrukturen (Wege, Geländestufen, Gewässerränder) sowie Eingrünung und Einbindung baulicher Anlagen und Siedlungsränder;
- zum Schutz vor Luft- und Lärmimmissionen und vor nachteiligen Auswirkungen des Kleinklimas.

Anpflanzungen im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in der Regel auf Böschungen und Feldrainen sowie weitgehend auf der Südseite von Straßen und Wegen vorgesehen. Hierdurch wird die Inanspruchnahme bzw. Ertragsminderung landwirtschaftlicher Nutzflächen weitgehend gering gehalten.

Anpflanzungen an Gewässern werden entsprechend den Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern der Landesanstalt für Wasser und Abfall durchgeführt. Zu beachten ist, daß die Funktion einmündender Wasserläufe sowie Drainleitungen gewahrt bleibt.